

288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

30. 11. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich
abgeändert wird (5. Zolltarifgesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, BGBl. Nr. 123/1963, BGBl. Nr. 278/1964 und BGBl. Nr. 107/1966, wird nach Maßgabe der einen

Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
50.04	Die Unterposition B 1 hat zu lauten:	
	1 — gefärbt, ausgenommen indanthren gefärbt	frei
50.09	Als neue Anmerkung 5 ist aufzunehmen:	
	5 — Gewebe aus 100% Seide oder Schappeseide, der Nummer 50.09 B, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei
51.01	Die Anmerkung 3 hat zu lauten:	
	3 — Düsengefärbte Garne der Nummer 51.01 A 2 b und B 2 b, die vom ausländischen Erzeuger unmittelbar bezogen werden, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über das Vorliegen der angeführten Beschaffenheit	frei
51.04	Als neue Anmerkung 4 ist aufzunehmen:	
	4 — Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Nummer 51.04 A 2 und B 3, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei
55.05	Als neue Anmerkung 6 ist aufzunehmen:	
	6 — Für Baumwollgarne der Nummer 55.05 zur Verwendung als Stickfaden in der Maschinstickerei kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.	
55.06	Als neue Anmerkung ist aufzunehmen:	
	Für Baumwollgarne der Nummer 55.06 zur Verwendung als Stickfaden in der Maschinstickerei kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.	

2

288 der Beilagen

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
55.09	Die Anmerkung 1 hat zu lauten:	
	1 — Baumwollgewebe der Nummer 55.09 B, aus Garn über Nr. 29 englisch, roh, gebleicht, merzerisiert, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei
56.07	Als neue Anmerkung 3 ist aufzunehmen:	
	3 — Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Nummer 56.07 B, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der EFTA Nr. 6 und 7/1966, BGBl. Nr. 219 und 220, tritt die Abschaffung der Zollrückvergütungen (draw-back) im EFTA-internen Handelsverkehr mit 31. Dezember 1966 in Kraft. Diese Beschlüsse des Rates der EFTA bestimmen, daß die Zollbehandlung der Zone für EFTA-Waren durch das importierende Land nur dann gewährt werden kann, wenn eine Zollrückvergütung im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren nicht in Anspruch genommen wird.

Die den Gegenstand dieses Gesetzentwurfes bildenden Abänderungen bzw. Ergänzungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, sind zur Abwendung der durch diese Beschlüsse für einige Zweige der österreichischen Textilindustrie eintretenden schweren wirtschaftlichen Nachteile notwendig geworden.

Die Tatsache, daß die jeweiligen, für Veredlungszwecke aus Drittländern bezogenen Vormaterialien in anderen EFTA-Ländern durch niedrigere Außenzölle als in Österreich belastet sind, führte bisher durch Inanspruchnahme des Zollvormerkverkehrs (Veredlungsverkehrs) zu keiner Schlechterstellung der österreichischen Exporteure. Um womöglich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingangs erwähnten Beschlüsse des Rates der EFTA den Export der veredelten Fertigwaren wie bisher auf Basis der Zollfreiheit für die Vormaterialien sicherzustellen, soll der Bezug dieser Vormaterialien der für den österreichischen Export äußerst wichtigen Textilindustrie durch die den Gegenstand dieser Novelle bildenden Abänderungen des Österreichischen Zolltarifes wie bisher zollbegünstigt ermöglicht werden.

Zu den vorgesehenen Abänderungen ist im einzelnen zu bemerken:

TNr. 50.04 B 1:

Der für gefärbte Seidengarne derzeit geltende Zollsatz von 4% des Wertes soll in Wegfall kommen, damit die bisher im Veredlungsverkehr bestehende Möglichkeit des zollfreien Bezuges gewahrt bleibt.

TNr. 50.09, Anmerkung 5:

Anstelle des bisher im Wege des Veredlungsverkehrs durchgeführten zollfreien Bezuges von Ganzseidengeweben, die bei der Herstellung von Stickereien eine besondere Rolle spielen, soll die zollfreie Einfuhr nunmehr im Wege eines Erlaubnisscheinverkehrs ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die mit der Schweiz im Rahmen des GATT vereinbarte und im BGBl. Nr. 277/1959 kundgemachte Anmerkung 5 zu Nr. 50.09 im Wege des im GATT für diese Zwecke vorgesehenen Zertifizierungsverfahrens auf Anmerkung 6 abgeändert werden wird.

TNr. 51.01, Anmerkung 3:

Die bisher bestehende Anmerkung soll durch die Aufnahme der Garne aus synthetischen Spinnstoffen, die ebenfalls bisher im Veredlungsverkehr bezogen werden konnten, erweitert werden.

TNr. 51.04, Anmerkung 4:

Für die aus kontinuierlichen Spinnstoffen hergestellten Gewebe besteht die gleiche Notwendigkeit der Schaffung eines zollfreien Erlaubnisscheinverkehrs wie sie für Reinseidengewebe der Nr. 50.09 in der neuen Anmerkung 5 zu dieser Tarifnummer vorgesehen wird.

TNr. 55.05, Anmerkung 6 und TNr. 55.06, Anmerkung:

Als Stickfaden dienende Baumwollgarne stellen ein wichtiges Vormaterial bei der Herstellung von Stickereien dar. Eine generelle Begünstigung kann mit Rücksicht auf die bestehende inländische Erzeugung nicht in Aussicht genommen werden; die vorgeschlagene Textierung entspricht der bei zahlreichen anderen Tarifnummern des Zolltarifes in gleich gelagerten Fällen vorgesehenen Regelung.

TNr. 55.09, Anmerkung 1:

Die bereits bestehende Anmerkung 1 soll auf Gewebe aus Garn über Nr. 29 englisch bis Nr. 50 englisch erweitert werden, damit diese bisher im Veredlungsverkehr bezogenen Gewebe künftig im Rahmen des bestehenden Erlaubnisscheinverkehrs zollfrei zur Einfuhr gebracht werden können.

TNr. 56.07, Anmerkung 3:

Der zollfreie Bezug von Geweben aus diskontinuierlichen Spinnstoffen zur Herstellung von Schiffli-Stickereien soll ebenso wie der Bezug von Reinseidengeweben und Geweben aus kontinuierlichen Spinnstoffen (neue Anmerkung 5 zu Nr. 50.09 und neue Anmerkung 4 zu Nr. 51.04) im Wege eines Erlaubnisscheinverkehrs ermöglicht werden.